

Tipps und Hinweise

- | | |
|---|---|
| 1. ... für alle Steuerzahler | 1 |
| <p>Trennung der Eltern:
Fahrtkosten zum Kind nicht abziehbar</p> <p>Alte Lebensversicherung: Steuerpflicht der Zinsen wird gesondert festgestellt</p> | |
| 2. ... für Unternehmer | 2 |
| <p>Schuldzinsenabzug:
„Stunde null“ ist verfassungsgemäß</p> <p>Vorsteuerabzug: Wie weit muss der Empfänger den Lieferanten überprüfen?</p> | |
| 3. ... für GmbH-Geschäftsführer | 3 |
| <p>Volle Körperschaftsteuerpflicht: Wann eine Kapitalgesellschaft ein Finanzunternehmen ist</p> | |
| 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer | 3 |
| <p>Elterngeld: Vereinfachung für die Verwaltung bringt Einbußen bei den Eltern</p> <p>Doppelte Haushaltsführung:
141 km zur Arbeitsstätte sind akzeptabel</p> | |
| 5. ... für Hausbesitzer | 4 |
| <p>Erbschaftsteuer: Befreiung auch für Erben, die die Immobilie erst beziehen müssen</p> <p>Höhere Gebäudeabschreibung:
Zweite Chance für Bauzeitzinsen</p> | |

Wichtige Steuertermine Oktober 2012

- 10.10. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.10.2012. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Trennung der Eltern

Fahrtkosten zum Kind nicht abziehbar

Besucht ein **barunterhaltspflichtiger Elternteil** regelmäßig sein von ihm **getrenntlebendes Kind**, entstehen ihm **Fahrtkosten**. Ein Vater, der solche Kosten getragen hat, ist vor den Bundesfinanzhof (BFH) gezogen, weil er die Kosten als **außergewöhnliche Belastungen** in seiner Einkommensteuererklärung anerkannt wissen wollte. Doch die Bundesrichter haben dies mit Hinweis auf die ständige BFH-Rechtsprechung **abgelehnt**, nach der gilt:

- Kosten für Besuchsfahrten zu nahen Angehörigen sind nur dann als außergewöhnliche Belastungen abziehbar, wenn die Fahrten zur Linderung oder Heilung einer Krankheit unternommen werden.
- Kosten eines alleinstehenden Elternteils für Wochenendfahrten zu seinem von ihm getrenntlebenden Kind, die er zur Erfüllung der sogenannten elterlichen Pflicht zur Personensorge unternimmt, sind bereits durch die Gewährung von Kindergeld und Kinderfreibetrag abgegolten.
- Fahrtkosten eines nichtsorgeberechtigten Vaters, die durch Besuche anfallen, sind ebenfalls nicht abziehbar.

Der Vater im Urteilsfall hatte diese Rechtsprechung in Frage gestellt: Der BFH habe nicht beachtet, dass Fahrtkosten, die zur Wahrung des Umgangsrechts und der Umgangspflicht verausgabt werden, **zwangsläufig** entstehen. Aus diesem Grund müssten sie steuerlich anerkannt werden. Diesen Vorwurf wiesen die Richter allerdings zurück: Die ständige BFH-Rechtsprechung bestreitet die Zwangsläufigkeit der Kosten nicht. Die Kosten werden deshalb nicht anerkannt, weil sie **nicht außergewöhnlich** sind.

Alte Lebensversicherung

Steuerpflicht der Zinsen wird gesondert festgestellt

Eine vor 2005 abgeschlossene Lebensversicherung ist zwar grundsätzlich steuerfrei. Wird sie jedoch während der Versicherungsdauer zur **Tilgung oder Sicherung von Darlehen** eingesetzt, deren Finanzierungskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, stellen die **Zinsen** aus den in den Beiträgen enthaltenen Sparanteilen **Kapitaleinkünfte** beim Versicherungsnehmer dar. Deshalb muss das Versicherungsunternehmen bei der Auszahlung Kapitalertragsteuer einbehalten.

Das Bundesfinanzministerium hat nun die Folgen der steuerschädlichen Verwendung einer Altpolice dargestellt.

Hinweis: Bei einer sogenannten schädlichen Verwendung unterliegen die Zinsen aus den Sparanteilen der Abgeltungsteuer (einer Kapitalertragsteuer mit Abgeltungswirkung). Das ist meist günstig, weil die Kapitalerträge dann statt mit dem persönlichen Steuertarif - unabhängig von ihrer Höhe - mit dem Steuersatz von 25 % versteuert werden. Außerdem erhöhen die einmalig anfallenden Zinseinnahmen nicht die Steuerlast für das übrige Einkommen und führen zu keinem Progressionssprung.

Geregelt wird insbesondere die **gesonderte Feststellung der Steuerpflicht der (außer-)rechnungsmäßigen Zinsen**: Der Feststellungsbescheid ergeht gegenüber dem Versicherungsnehmer als Steuerschuldner; das Versicherungsunternehmen erhält zudem eine Mitteilung über seine Pflicht zur Abführung der Kapitalertragsteuer. Sobald der Feststellungsbescheid bestandskräftig geworden ist, wird die Steuerpflicht der Zinserträge verbindlich hinsichtlich der späteren Einkommensteuerveranlagung beim Anleger. Eine Korrektur des Bescheids ist dann nur noch bei besonderen Vorkommnissen zulässig.

Soweit die **Zinsen** aufgrund einer bestimmten Verwendung der Ansprüche aus der Lebensversicherung **nicht steuerpflichtig** sind, liegen die Voraussetzungen für eine gesonderte Feststellung nicht vor. Dann erteilt das Finanzamt auf Antrag einen **negativen Feststellungsbescheid**, der auch für die Einkommensteuerveranlagung bindend ist. Das gilt aber nur eingeschränkt. Denn wird er berichtigt, aufgehoben oder geändert und ergeht ein neuer Bescheid über die steuerschädliche Verwendung, hat dies Einfluss auf die steuerpflichtigen Kapitaleinnahmen. Das kann etwa bei einer zunächst steuerunschädlichen Verwendung passieren, wenn sich aus einer späteren anderweitigen Verfügung durch erneute Beleihung oder Umwidmung des finanzierten Wirtschaftsguts eine erstmalige Steuerpflicht der Zinsen ergibt.

2. ... für Unternehmer

Schuldzinsenabzug

„Stunde null“ ist verfassungsgemäß

Aus steuerlicher Sicht kann der Jahreswechsel 1998/1999 als „Stunde null“ bezeichnet werden, denn damals wurde der Abzug **betrieblicher Schuldzinsen** auf eine neue Grundlage gestellt: Seither kann ein Unternehmer diese nur noch **beschränkt als Betriebsausgaben** abziehen, wenn er seinem Betrieb mehr Mittel entnommen als durch Einlagen und Gewinne zugeführt hat (Überentnahme). Waren seine Entnahmen dagegen geringer als die Summe aus Einlagen und Gewinnen (Unterentnahme), bildet sich ein „Entnahmepolster“, das der Unternehmer in die Folgejahre übertragen kann. So kann er später - trotz Überentnahmen - einen **weiter gehenden Schuldzinsenabzug** erreichen. Auch Überentnahmen werden seither jahresübergreifend fortgeschrieben.

Der Gesetzgeber hatte geregelt, dass die **Berechnung der saldierten Über- und Unterentnahmen erstmals im Wirtschaftsjahr 1999** vorzunehmen ist (bzw. im abweichenden Wirtschaftsjahr 1998/1999). Die Über- und Unterentnahmen der Vorjahre wurden nicht berücksichtigt; man ging von einem Kapitalkonto mit dem Anfangsbestand von 0 DM aus. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese Kappung bereits 2005 aufgeweicht und entschieden, dass zumindest in den **Veranlagungszeiträumen 1999 und 2000** noch verbleibende **Unterentnahmen von vor 1999** verrechnet werden und zum **vollen Abzug von Schuldzinsen** beitragen können. Denn das Steueränderungsgesetz 2001, durch das die „Stunde null“ eingeführt wurde, war erst am 23.12.2001 in Kraft getreten und durfte keine Rückwirkung entfalten.

Ein aktuelles BFH-Urteil zeigt nun, dass im **Veranlagungszeitraum 2001 keine alten Unterentnahmen aus der Zeit vor 1999** mehr berücksichtigt werden dürfen. Denn bezogen auf das Jahr 2001 verstößt die gesetzlich eingefügte „Stunde null“ nicht mehr gegen das Rückwirkungsverbot.

Vorsteuerabzug

Wie weit muss der Empfänger den Lieferanten überprüfen?

In einem Fall des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hatte ein Unternehmer mit einem anderen Unternehmer die Lieferung mehrerer Chargen unbehandelter Akazienstämme vereinbart. Die Lieferungen wurden durchgeführt und der Belieferte machte Vorsteuern aus diesen geltend. Sein Lieferant gab die Ausgangsumsätze in seiner Steuererklärung an und führte die entsprechende Umsatzsteuer ordnungsgemäß ab. So weit, so gut.

Doch stellte das Finanzamt bei einer Steuerprüfung fest, dass der Lieferant laut seiner Buchführung im Lieferzeitraum gar nicht über die gelieferte Menge Akazienstämme verfügt hatte. Daraufhin versagte es dem **Empfänger der Lieferung den Vorsteuerabzug**.

Nach dem Urteil des EuGH darf das Finanzamt den Vorsteuerabzug zwar versagen, wenn ihm Anhaltspunkte für **Unregelmäßigkeiten** oder eine **Steuerhinterziehung** vorliegen. Im Fall des Akazienkäufers ist es jedoch zu weit gegangen, denn als Empfänger einer Leistung hatte dieser **keine umfassenden Nachforschungspflichten hinsichtlich der Buchführung des Vertragspartners**. Die Kontrolle obliegt den Steuerbehörden, nicht den Unternehmern untereinander.

Hinweis: Zwar handelt es sich um ein Verfahren aus Ungarn. Die Grundsätze können jedoch uneingeschränkt auf das deutsche Recht übertragen werden und müssen daher auch von den deutschen Finanzämtern beachtet werden.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Volle Körperschaftsteuerpflicht

Wann eine Kapitalgesellschaft ein Finanzunternehmen ist

Eine Kapitalgesellschaft zeichnet sich im Körperschaftsteuerrecht insbesondere dadurch aus, dass

- sowohl Ausschüttungen von anderen Kapitalgesellschaften
- als auch Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an solchen

zu 95 % steuerfrei sind. Die verbleibenden 5 % repräsentieren Betriebsausgaben, die mit den steuerfreien Einkünften zusammenhängen und deshalb nicht abzugsfähig sind. Allerdings enthält das Körperschaftsteuergesetz eine wichtige Ausnahme von diesem Grundsatz, die das Finanzamt teilweise mit verheerenden Folgen anwendet. Danach ist eine **Ausschüttung** bzw. ein **Veräußerungsgewinn in voller Höhe steuerpflichtig**, wenn ein **Finanzunternehmen** mit der Absicht am Markt agiert, zwischen dem Erwerb und der Veräußerung der Anteile einen **kurzfristigen Eigenhandelserfolg** zu erzielen.

Nach dem Kreditwesengesetz besteht die Haupttätigkeit einer Kapitalgesellschaft, die ein Finanzunternehmen ist, typischerweise darin,

- Beteiligungen zu erwerben und zu halten und
- mit Finanzinstrumenten für eigene Rechnung zu handeln oder

- andere bei der Anlage in Finanzinstrumenten zu beraten.

Dies kann also auch sogenannte **Holdinggesellschaften** betreffen.

Das Kriterium aus dem Körperschaftsteuergesetz, nach dem ein Unternehmen, das beabsichtigt, durch Anteilsverkäufe kurzfristige Erfolge zu erzielen, ein Finanzunternehmen ist, versuchte eine GmbH folgendermaßen zu umgehen: Sie unterwarf sich in einem **Kaufvertrag über Aktien** einem **befristeten (Weiter-)Veräußerungsverbot**. Dennoch gingen die Richter des Bundesfinanzhofs davon aus, dass sie einen kurzfristigen Eigenhandelserfolg erzielen wollte, und beurteilten sie folglich als **Finanzunternehmen**.

Hinweis: Sie sollten unbedingt darauf achten, dass Ihre Holdinggesellschaft nicht als Finanzunternehmen eingeordnet wird. Dabei kommt es neben dem Gesellschaftszweck laut Vertrag vor allem auf die tägliche Praxis an.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Elterngeld

Vereinfachung für die Verwaltung bringt Einbußen bei den Eltern

Für Eltern, deren **Kinder ab dem 01.01.2013** geboren oder adoptiert werden, wird der staatliche Zuschuss zumeist geringer ausfallen als zuvor. Denn das neue Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs pauschaliert die Steuern und Abgaben, um den durch die bisher aufwendige Einkommensermittlung verursachten hohen Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Ab 2013 ist für das **Elterngeld** nicht mehr der durchschnittliche Nettoverdienst laut Lohnabrechnung der letzten zwölf Monate vor der Geburt ausschlaggebend. Stattdessen wird vom Bruttoeinkommen ein **fiktives Nettoeinkommen** berechnet und ein Pauschalsatz für die Sozialversicherung abgezogen. Da das Neuberechnete Nettoeinkommen **in der Regel geringer** sein wird, schrumpft damit auch das Elterngeld.

Das liegt aber auch daran, dass künftig **Freibeträge nicht** mehr bei der Berechnung **berücksichtigt** werden. Ferner konnte bislang mit einem Wechsel der **Lohnsteuerklasse** das Elterngeld erhöht werden, wenn der zu Hause bleibende Partner in eine günstigere Klasse wechselte. Künftig gilt der Satz weiter, den der betreffende Elternteil **in den letzten zwölf Monaten am längsten** hatte. Der Wechsel in eine günstigere Klasse bringt dann nur noch Vorteile, wenn er mindestens sieben Monate vor Geburt des Kindes stattfindet.

Doppelte Haushaltsführung

141 km zur Arbeitsstätte sind akzeptabel

Es gibt Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH), bei denen man überrascht die Augenbrauen hochzieht. Hierzu gehört auch die Entscheidung, eine **doppelte Haushaltsführung** selbst dann steuerlich anzuerkennen, wenn der **Zweitwohnsitz 141 km von der Arbeitsstätte entfernt** liegt! Doch betrachtet man die Argumente genauer, ist das Urteil nicht mehr ganz so überraschend. Denn die Anerkennung der Zweitwohnung hängt demnach vom **Einzelfall** ab. Insbesondere muss die **individuelle Verkehrsverbindung** zwischen Wohnung und Arbeit betrachtet werden. Die Entfernung zwischen Zweitwohnung und Arbeit ist ein wesentliches, nicht aber alleiniges Entscheidungsmerkmal. Unerheblich ist ferner, ob diese innerhalb derselben Gemeinde- oder Landesgrenzen liegen.

Im Urteilsfall hat der BFH die doppelte Haushaltsführung einer Arbeitnehmerin anerkannt, die ihre Arbeitsstätte **mit dem ICE innerhalb einer Stunde** erreichen konnte. Angesichts steigender Mobilitätsanforderungen fand der BFH einen solchen Zeitaufwand durchaus üblich. Die **berufliche Veranlassung** ihrer Zweitwohnung wurde zudem durch den Umstand bekräftigt, dass sich die Arbeitsstätte der Frau zunächst am Ort der Zweitwohnung befunden und der Arbeitgeber den **Firmensitz erst später verlegt** hatte.

Hinweis: Will Ihr Finanzamt Ihre doppelte Haushaltsführung allein wegen der Entfernung aberkennen, bietet das BFH-Urteil eine gute Argumentationsgrundlage. Allerdings sollten Sie die günstige Verkehrsverbindung anhand von Fahrplänen nachweisen können. Legen Sie 141 km über die Landstraße zurück, haben Sie keine allzu guten Chancen.

5. ... für Hausbesitzer

Erbschaftsteuer

Befreiung auch für Erben, die die Immobilie erst beziehen müssen

Die Oberfinanzdirektion Rheinland (OFD) hat sich mit der **Befreiung selbstgenutzter Familienheime von der Erbschaftsteuer** auseinandergesetzt. Diese begünstigt der Gesetzgeber unter anderem dann, wenn der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder die Kinder das geerbte Objekt zehn Jahre lang selbst nutzen. Probleme tauchen immer dann auf, wenn der **Erbe zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht selbst in der Immobilie wohnt**. Laut Gesetz muss er dann unverzüglich ins geerbte Objekt einziehen. Ferner muss sich der

Mittelpunkt seines familiären Lebens künftig darin befinden.

Beispiel: Ein Sohn erbt von seiner Mutter ein Reihenhaus, in dem bis zu ihrem Tod nur noch sie selbst gelebt hat. Er beabsichtigt, ins Haus einzuziehen, will es zuvor jedoch umfangreich renovieren. Erst 18 Monate nach dem Erbfall zieht er ins fertige Haus ein. Auf die Länge der Arbeiten hatte er keinen Einfluss.

In diesem Fall hat der OFD keine Bedenken, die Steuerbefreiung für das geerbte Haus zu gewähren. Auch **länger anhaltende Renovierungsarbeiten sind unschädlich**, wenn sie den **unverzüglichen Einzug vorbereiten**.

Hinweis: Die OFD stellt noch weitere Beispiele vor - wie einen Abriss wegen Unwirtschaftlichkeit der Renovierung oder die Kündigung eines Mieters wegen Eigenbedarf. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie in diesem Zusammenhang mehr erfahren wollen.

Höhere Gebäudeabschreibung

Zweite Chance für Bauzeitinsen

Schuldzinsen einer Immobilienfinanzierung, die während der Bauphase anfallen, werden als **Bauzeitinsen** bezeichnet. Wann diese die **Herstellungskosten eines Vermietungsobjekts** und damit die **Bemessungsgrundlage für die Gebäudeabschreibung erhöhen** dürfen, hat kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht.

Ein Bauherr hatte über sechs Jahre ein Mehrfamilienhaus errichtet. Da er geplant hatte, das Haus zu veräußern, machte er die Bauzeitinsen nicht als vorweggenommene Werbungskosten bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Da ein Verkauf jedoch unmöglich war, entschied er sich später, das Haus zu vermieten. Die Bauzeitinsen rechnete er nun in die Herstellungskosten des Gebäudes ein, so dass sich die jährlichen Abschreibungsbeträge erhöhten.

Der BFH akzeptierte diese Vorgehensweise: Bauzeitinsen im Bereich der Überschusseinkünfte, zu denen auch die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gehören, sind jedenfalls dann in die Gebäudeherstellungskosten einzubeziehen, wenn sie **nicht schon in den Zahlungsjahren als Werbungskosten abziehbar** waren. Die Zinsen waren im Fall des Bauherrn bei ihrer Verausgabung tatsächlich noch nicht als Werbungskosten abziehbar, da er zu diesem Zeitpunkt noch überhaupt **keine Vermietungsabsicht** hatte.

Mit freundlichen Grüßen